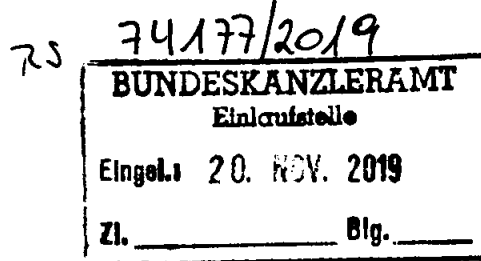




**LAND
SALZBURG**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20031-KULT/612/120-2019
Betreff

Datum
6.11.2019

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2165
landeslegistik@salzburg.gv.at
Herr Dr. Sieberer
Telefon +43 662 8042-2869

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 6. November 2019,
mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert wird

Beilagen: 2

Gemäß Art 113 Abs 4 iVm Art 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes beehre ich mich, den im Gegenstand bezeichneten Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages mit dem Ersuchen um Zustimmung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei dessen Vollziehung bekannt zu geben.

Der Bericht des vorberatenden Landtagsausschusses, aus dem sich in Verbindung mit der Vorlage der Landesregierung der Gesetzesbeschluss ergibt, und die bezügliche Vorlage der Landesregierung sind angeschlossen.

Auf die bereits erfolgte Bekanntgabe dieser Unterlagen an die autorisierte E-Mail-Adresse wird hingewiesen.

Der Landeshauptmann:



www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom, mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz, LGBl Nr 92/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 1 wird am Ende der Ziffer 3 das Satzzeichen „,“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl I Nr 8/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 87/2019, im Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg.“

2. In § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) § 2 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. September 2019 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Dem Gesetzesvorschlag liegt die im BGBl I unter der Nr 87/2019 kundgemachte Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes zu Grunde: Gemäß dem neu eingefügten § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes soll die gesamte Abwicklung des Bildungsinvestitionsgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die zuständige Stelle im jeweiligen Land, „vorzugsweise [durch] die Bildungsdirektion“ erfolgen.

In der Z 4 des § 2 Abs 1 S.BDG wird daher dem § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes folgend der Bildungsdirektion für Salzburg der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg übertragen. Die mit der Übertragung dieser Angelegenheiten auf die Bildungsdirektion verbundene Folge ist, dass in diesen Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis auf die Bildungsdirektion übergeht und nicht mehr bei der Landesregierung bzw dem ressortmäßig zuständigen Mitglied der Landesregierung liegt. Dessen ungeachtet ist die Bildungsdirektion in diesen Angelegenheiten der Landesregierung (oder einem einzelnen Mitglied derselben) unterstellt (Art 113 Abs 4 letzter Satz B-VG).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 113 Abs 4 B-VG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Kundmachung eines allfälligen Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages bedarf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 113 Abs 4 und Art 97 Abs 2 B-VG.

4. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht im Einklang.

5. Kosten:

Es ist mit keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion, Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung

§ 2

(1) Unbeschadet der sonstigen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion werden dieser die folgenden weiteren Zuständigkeiten übertragen:

1. und 2. ...
3. die Unterstützung der Schulerhalter bei der Anschaffung und Instandhaltung von audiovisuellen Unterrichtsmitteln durch deren zentrale Beschaffung und Verwaltung, nötigenfalls auch Herstellung solcher audiovisueller Unterrichtsmittel, die auf das Land Salzburg besonders abgestimmt sind, sowie der Abschluss von Vereinbarungen über die von den Schulerhaltern zu leistenden Beiträge zu den Anschaffungs- und Instandhaltungskosten (§ 28 Abs 2 SchuOG 1995).

(2) ...

Inkrafttreten

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion, Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung

§ 2

(1) Unbeschadet der sonstigen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion werden dieser die folgenden weiteren Zuständigkeiten übertragen:

1. und 2. ...
3. die Unterstützung der Schulerhalter bei der Anschaffung und Instandhaltung von audiovisuellen Unterrichtsmitteln durch deren zentrale Beschaffung und Verwaltung, nötigenfalls auch Herstellung solcher audiovisueller Unterrichtsmittel, die auf das Land Salzburg besonders abgestimmt sind, sowie der Abschluss von Vereinbarungen über die von den Schulerhaltern zu leistenden Beiträge zu den Anschaffungs- und Instandhaltungskosten (§ 28 Abs 2 SchuOG 1995);
4. der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl I Nr 8/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 87/2019, im Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg.

(2) ...

Inkrafttreten

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) § 2 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

Nr. 78 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 33 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert wird

Abg. Mag.^a Jöbstl berichtet, dass mit der letzten Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes des Bundes der Vollzug dieses Gesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen worden sei. Mit der vorliegenden Änderung des Salzburger Bildungsdirektionsgesetzes solle dies nun auf Landesebene umgesetzt werden. Das bedeute, dass die Zuständigkeit zur Abwicklung des Bildungsinvestitionsgesetzes von der Landesregierung bzw. dessen ressortmäßig zuständigem Mitglied auf die Bildungsdirektion übertragen werde. Es handle sich nur um eine kleine Novelle, die aber aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben erforderlich sei.

Abg. Rieder interessiert sich - ebenso wie Abg. Dr. Maurer - für die Auswirkungen der Novelle auf den Personalstand der Bildungsdirektion. Er zeigt sich skeptisch, dass die mit der Einrichtung der Bildungsdirektion immer wieder betonten Verwaltungseinsparungen tatsächlich erreicht werden können. Weiters ersucht er um Erläuterungen zum Datum des Inkrafttretens.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) führt aus, dass die bisherigen Bestimmungen des Salzburger Bildungsdirektionsgesetzes mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten seien. Die mit der Novelle vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit werde rückwirkend ab 1. September 2019 in Kraft treten, damit das gesamte Schuljahr davon erfasst sei. So ein rückwirkendes Inkrafttreten sei ohne Weiteres möglich, da verfassungsrechtlich nur rückwirkend belastende Gesetzesvorschriften problematisch seien.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1. und 2. keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen. Die Gesetzesvorlage als Ganzes wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 33 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 9. Oktober 2019

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Jöbstl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. November 2019:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.